

Amtliche Bekanntmachung

1. Beschlüsse der 5. Sitzung der zweiten Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 7.11.2002 in Berlin

Berufsordnung

1. In § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei gemeinschaftlicher Berufsausübung im Sinne des § 9 Abs. 1 dürfen Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte auch für die Berufsausübungsgemeinschaft als solche benannt werden, wenn einer oder mehrere der dort tätigen Rechtsanwälte dazu nach den Absätzen 1 und 2 berechtigt sind.“

2. § 9 BORA wird wie folgt geändert:

a) § 9 Abs. 2 BORA wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kurzbezeichnung ist aus den Nachnamen früherer oder derzeitiger Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft zu bilden. Zusätze sind nur erlaubt, soweit dadurch keine Sach- oder Fantasiebezeichnung entsteht.“

b) § 9 Abs. 3 BORA

wird aufgehoben.

Fachanwaltsordnung

3. In § 5 Satz 1 FAO wird das Wort

„selbständig“ durch die Worte „persönlich und weisungsfrei“

ersetzt.

4. In § 12 Nr. 1 FAO werden dem Wort

„Lebensgemeinschaft“ die Worte „sowie der Lebenspartnerschaften“ angefügt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Berlin, den
13. November 2002
Der Vorsitzende
Dr. Bernhard Dombek

Bamberg, den
15. November 2002
Der Schriftführer
Gregor Böhnlein

2. Schreiben des Vorsitzenden der Satzungsversammlung vom 18.2.2003 an die Bundesministerin der Justiz

Sehr geehrte Frau Bundesjustizministerin Zypries,

das BMJ beabsichtigt, § 9 Abs. 2 BORA n. F. teilweise aufzuheben. Das Gebot, keine Sachbezeichnung für eine Kurzbezeichnung zuzulassen, soll verfassungswidrig sein. Die Satzungsversammlung hat ihre Entscheidung in Anlehnung an § 59k BRAO gefasst, der ebenfalls vorsieht, dass eine Sachbezeichnung im Namen einer Rechtsanwaltsgesellschaft nicht geführt werden darf.

§ 59k BRAO ist nicht verfassungswidrig; aus diesem Grunde ist § 9 Abs. 2 BORA nicht aufzuheben.

1. Der Prüfungsmaßstab zur Verfassungsgemäßheit einer Bestimmung hat sich nicht geändert. Es gilt nach wie vor Art. 12 GG. Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21.11.2002 (NJW 2003, 344). Soweit in dieser Entscheidung Bezug genommen wird auf zwei Entscheidungen des EuGH in Sachen Wouters (BRAK-Mitt. 2002, 79) und Arduino (BRAK-Mitt. 2002, 126) wird damit lediglich ein Prüfungsmaßstab im europäischen Bereich gefordert, der aufgrund des Grundgesetzes in Deutschland schon immer galt (Jaeger, Die Delegation von Normsetzung durch öffentlich-rechtlich organisierte Kammern und das Gemeinwohl im zusammenwachsenden Europa, Die Steuerberatung 2002, 163, 166; Henssler, Satzungsrecht der verkammerten Berufe und europäisches Kartellverbot, JZ 2002, 983, 985).

2. § 59k BRAO ist verfassungsgemäß; aus diesem Grunde ist § 9 Abs. 2 BORA nicht aufzuheben.

Das Gebot, keine Sachbezeichnung für Kurzbezeichnungen zuzulassen, ist eine Berufsausübungsregelung.

Die Regelung in § 59k BRAO ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. Die Vorschrift dient zum einen dem Schutz der Verbraucher vor falschen Sachbezeichnungen. Durch derartige Sachbezeichnungen (z. B. Kanzlei für Arbeitsrecht Müller) könnte der Eindruck einer besonderen Qualität dieser Kanzlei entstehen. Wie das Bundesverfassungsgericht (BRAK-Mitt. 2001, 295 ff.) zu dem Begriff Interessenschwerpunkt schon dargelegt hat, bedarf es insoweit eines Schutzes des Verbrauchers. In der Entscheidung heißt es:

„Interessenschwerpunkte sind wenig aussagekräftig, da sie nur besagen, dass sich der Rechtsanwalt für ein bestimmtes Rechtsgebiet interessiert. Der Satzungsgeber hat den Regelungsauftrag des § 59b Abs. 2 Nr. 3 BRAO nur wenig präzisiert. Weder wird umschrieben, inwiefern sich bloße juristische Interessen von einem Interessenschwerpunkt nach § 7 der Berufsordnung für Rechtsanwälte vom 29.11.1996 (BRAK-Mitt. 1996, 241; ...) unterscheiden, noch enthält die Norm Vorgaben dazu, ob diese Bezeichnungen weit gespannte Rechtsgebiete oder eng gefasste Spezialmaterien erfassen sollen. Die numerische Beschränkung lässt eher auf Gebietsbezeichnungen schließen; der nicht überprüfbare Kenntnisstand und die hierdurch ermöglichte Irreführung der Rechtssuchenden lässt ein engeres Verständnis wünschenswert erscheinen ... Die Gefahr der Irreführung würde nur dann vermieden, wenn das Berufsrecht entweder nur den Begriff des Interesses verwendete oder aber die Interessenschwerpunkte vom Nachweis besonderer Kenntnisse abhängig machte, die beispielsweise im Studium, durch vorherige Berufstätigkeit oder durch Veröffentlichungen belegt werden könnten. Die jetzige Rechtslage erlaubt den Beschwerdeführern die Benennung der Interessenschwerpunkte in der hier vorgenommenen Weise, wodurch der Eindruck umfassender Rechtsberatung auch nicht entsteht, wenn dies der Annonce nicht nochmals zusammenfassend vorangestellt wird. **Diese den Belangen einer geordneten Rechtspflege zuwiderlaufende Wirkung beruht aber weniger auf der beanstandeten Textpassage als auf der unzulänglichen Regelung der Interessenschwerpunkte in der Berufsordnung für Rechtsanwälte. ...**“

Zum anderen dient die Bestimmung aber auch dem Konkurrenzschutz der inzwischen zugelassenen fast 125.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Lässt man Sachbezeichnungen zu, so gilt der Prioritätsgrundsatz. Derjenige, der als erster die Sachbezeichnung nutzt, kann für sich diese Sachbezeichnung „reservieren“. Insbesondere in ländlichen Gebieten und Kleinstädten würde dadurch ein erheblicher Eingriff in den freien Wettbewerb erfolgen.

Bei der Regelung ist auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eingehalten. Wie sich aus dem Wortlaut ergibt, können alle Zusätze zur Kurzbezeichnung geführt werden, „soweit dadurch keine Sach- oder Fantasiebezeichnung entsteht“. Lediglich für diesen Bereich wurde in die Berufsfreiheit eingegriffen.

Schließlich: Auch im europäischen Ausland sind – soweit bekannt – für Kurzbezeichnungen von Rechtsanwaltssozietäten Sachbezeichnungen nicht zugelassen.

3. Jedenfalls derzeit ist es nicht möglich, § 9 Abs. 2 BORA n. F. aufzuheben. Die bestehende Regelung des § 59k BRAO verbietet die Führung von Sachbezeichnungen für Rechtsanwaltsgesellschaften. Würde nunmehr der Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder der Zusammenarbeit in sonstiger Weise gestattet sein, eine Sachbezeichnung zu führen, so würden die Rechtsanwälte, die ihrem Beruf in einer Rechtsanwaltsgesellschaft nachgehen, benachteiligt. Eine derartige Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. Die Satzungsversammlung kann nicht zu einer Vorleistung verpflichtet werden, wenn der Gesetzgeber hinsichtlich der Regelung des § 59k BRAO eine etwa bestehende Verfassungswidrigkeit nicht selbst beseitigt hat.

Durch die Genehmigung des § 9 Abs. 2 BORA n. F. nimmt das Bundesministerium der Justiz sich im Übrigen nicht die Möglichkeit, im Rahmen der Rechtsaufsicht zu einem späteren Zeitpunkt die Bundesrechtsanwaltskammer anzuweisen, dafür Sorge zu tragen, dass nach Änderung des § 59k BRAO die Vorschrift des § 9 Abs. 2 BORA n. F. einer etwa neuen Gesetzeslage angepasst wird.

Ich würde es begrüßen, wenn meine Argumente Sie veranlassen, die Vorschrift des § 9 Abs. 2 BORA n. F. nicht aufzuheben. Für den Fall einer Aufhebung wäre ich Ihnen verbunden, wenn der Aufhebungsbescheid der Bundesrechtsanwaltskammer erst nach dem 20.02.2003 zugeht. Die Satzungsversammlung tagt am 20.03.2003 in Berlin. Ihr obliegt die Entscheidung, ob sie eine Aufhebung hinnehmen will oder nicht. Ergeht der Bescheid vor dem 20.02.2003, müsste ich fristwährend Rechtsmittel einlegen, um sicherzustellen, dass die Satzungsversammlung nicht ihrer Rechte verlustig geht.

gez. Dr. *Bernhard Dombek*, Vorsitzender der Satzungsversammlung

3. Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 21.2.2003, eingegangen bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 24.2.2003

An die
Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9

10179 Berlin

Betr.: Teilweise Aufhebung der Beschlüsse der 5. Sitzung der 2. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 7. November 2002

Bezug: Ihre Schreiben vom 25. November 2002 und 18. Februar 2003

Auf Grund des § 191e der Bundesrechtsanwaltsordnung, eingefügt durch Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I 2278), hebt das Bundesministerium der Justiz Nummer 2 der Beschlüsse der 5. Sitzung der 2. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 7. November 2002, die am 13./15. November 2002 ausgefertigt und dem Bundesministerium der Justiz am 25. November 2002 übermittelt worden sind, in § 9 Abs. 2 Satz 2 der Berufsordnung (BORA) die Wörter „Sach- oder“ auf.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 BORA verstößt, soweit die Vorschrift aufgehoben wird, gegen Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Beschränkungen der Berufsausübung sind zulässig, wenn sie durch hinreichende Gründe des gemeinen Wohls gerechtfertigt sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Bei Auslegung und Anwendung von Satzungsrecht ist eine strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unter konkreter Benennung der vom parlamentarischen Gesetzgeber vorgegebenen Gemeinwohlbelange erforderlich (BVerfG, NJW 2003, 344). Entsprechendes muss im Rahmen der Prüfung gemäß § 191e BRAO gelten. Diesen Anforderungen genügt § 9 Abs. 2 Satz 2 BORA nicht.

Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Irreführungen erfordert ein Verbot von Sachbezeichnungszusätzen für anwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften nicht. Der erforderliche Schutz wird durch das allgemeine Recht gewährleistet. Ein weitergehender Schutz vor abstrakten Gefährdungen beeinträchtigt das Interesse an einer Namensführung mit Sachbezeichnungszusätzen unverhältnismäßig.

Das Verbot, Sachbezeichnungszusätze zu führen, kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass über die Bezeichnung von Berufsausübungsgemeinschaften nicht geworben und ein Wettlauf um Sozietätsbezeichnungen verhindert werden sollte. Ungeachtet der Frage, ob Beschränkungen der Bezeichnung am Maßstab des Werberechts zu messen sind, ist Werbung nach dem Gesetz erlaubt, wenn sie nach Form und Inhalt sachlich ist (§ 43b BRAO). Sachbezeichnungszusätze entsprechen grund-

sätzlich diesen Anforderungen und können daher durch Satzung unter dem Gesichtspunkt der Werbung nicht generell ausgeschlossen werden. Bei dem Ziel, einen Wettlauf um Sozietätsbezeichnungen zu vermeiden, geht es im Kern um einen Schutz gegenüber Konkurrenten. Dieser stellt – außerhalb des allgemeinen Namens- und Firmenrechts – kein schützenswertes Gemeinwohlinteresse dar. Dass Anwälte als Organ der Rechtspflege besondere persönliche Pflichten haben, rechtfertigt eine Einschränkung nicht. Die Einhaltung der besonderen Berufspflichten wird über die Aufsicht gewährleistet. Beschränkungen bei der Bezeichnung von Berufsausübungsgemeinschaften sind hierfür nicht erforderlich.

§ 59k BRAO steht der Teilaufhebung von § 9 Abs. 2 Satz 2 BORA nicht entgegen. Die Norm enthält dem Wortlaut nach kein Verbot von Sachbezeichnungszusätzen für die Anwalts-GmbH. Die teilweise abweichende Auslegung von § 59k BRAO in der Praxis wird nicht für verfassungskonform gehalten. Eine entsprechende Klarstellung von § 59k BRAO wird erwogen.

gez. (Brigitte Zypries)

4. In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten mit Ausnahme der Änderungen zu § 9 BORA¹ am 1.7.2003 in Kraft. Nur insoweit werden die Beschlüsse der 5. Sitzung der 2. Satzungsversammlung verkündet.

1 Die geltende Fassung des § 9 Abs. 2, 3 BORA lautet: „(2) Die Namen früherer Kanzleiinhaber, Gesellschafter, Angestellter oder freier Mitarbeiter dürfen in der Kurzbezeichnung weitergeführt werden.

(3) Die Kurzbezeichnung darf im Übrigen nur einen auf die gemeinschaftliche Berufsausübung hinweisenden Zusatz enthalten.“

Die Satzungsversammlung hatte beschlossen, § 9 Abs. 3 BORA aufzuheben und § 9 Abs. 2 BORA, wie oben (S. 67) dargestellt, zu ändern. Das Bundesministerium der Justiz hat in § 9 Abs. 2 Satz 2 BORA die Worte „Sach- oder“ gestrichen. Inwieweit sich dies auf die gefassten Beschlüsse auswirkt, ist ungeklärt. Ist die Aufhebung durch das Bundesministerium der Justiz rechtswidrig, was ggf. nach Beschlussfassung der Satzungsversammlung in ihrer 6. Sitzung am 20.3.2003 in Berlin aufgrund eines einzuleitenden gerichtlichen Verfahrens noch festzustellen ist, so treten nach Rechtskraft der Entscheidung des BGH die Änderungen zu § 9 BORA in Kraft (§ 191d Abs. 5 BRAO). Die Satzungsversammlung hat am 20.3.2003 beschlossen, den Aufhebungsbescheid des Bundesministeriums der Justiz gerichtlich überprüfen zu lassen. Klage beim BGH/AGH Berlin ist eingereicht worden.